

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Zusammensetzung des Kreistags

- a) Ausscheiden von Herrn Kreisrat Friedemann Salzer aus dem Kreistag - Entscheidung über Hinderungsgründe**
- b) Nachrücken von Herrn Andreas Cagan in den Kreistag - Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe**
- c) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien**

Beschlussvorschlag:

1. Bei Herrn Kreisrat Friedemann Salzer liegt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
2. Für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Annedore Maute-Koch liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
3. Für den Eintritt von Herrn Andreas Cagan in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
4. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen neu gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss:
 - b) Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz:
 - c) Sozial-, Schul- und Kulturausschuss:
5. Für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (Wahlperiode des Kreistags) wird anstelle von Herrn Kreisrat Friedemann Salzer im Wege der Einigung als stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH bestellt (persönliche Stellvertretung von Herrn Kreisrat Rainer Buck).
6. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird anstelle von Herrn Kreisrat Friedemann Salzer im Wege der Einigung als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 14 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören) gewählt.
7. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird anstelle von Herrn Kreisrat Friedemann Salzer in widerruflicher Weise als weitere Vertretung des Landkreises in der Versammlungsversammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Durch die Bestellung von Herrn Kreisrat Friedemann Salzer zum Geschäftsführer der Kreiskliniken Reutlingen GmbH ist ein Hinderungsgrund entstanden. Kreisrat Salzer scheidet deshalb aus dem Kreistag aus. Für Herrn Salzer rückt Herr Andreas Cagan, Metzingen, nach. Das Ausscheiden von Herrn Salzer und das Nachrücken von Herrn Cagan erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Kreisrat Friedemann Salzer wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen GmbH am 02.08.2012 zum Geschäftsführer für Finanzen, Logistik und Infrastruktur der Kreiskliniken Reutlingen GmbH bestellt. Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1. c) Landkreisordnung - LKrO können Kreisräte nicht sein "leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 % an dem Unternehmen beteiligt ist". Da der Landkreis alleiniger Gesellschafter der Kreiskliniken Reutlingen GmbH ist, ist ein Hinderungsgrund entstanden, der das Ausscheiden aus dem Kreistag zur Folge hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Gemäß § 24 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

2. Gemäß § 25 Abs. 2 LKrO würde für Herrn Kreisrat Salzer die nach dem Wahlergebnis für den Wahlkreis 2 Metzingen auf dem Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgestellte Ersatzperson, Frau Annedore Maute-Koch, Sonderschullehrerin, Metzingen, nachrücken. Frau Maute-Koch hat jedoch beruflich bedingte Ablehnungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 LKrO geltend gemacht. Der wahlberechtigte Kreiseinwohner kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen. Nach Auffassung der Verwaltung liegt ein wichtiger Grund vor.

Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO hat der Kreistag darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Vorbehaltlich der vorgenannten Entscheidung des Kreistags würde als nächste Ersatzperson Herr Andreas Cagan, Informatiker, Weidenstraße 14, 72555 Metzingen, in den Kreistag nachrücken. Herr Cagan hat die Wahl angenommen. Es ist vorgesehen, ihn in der Kreistagssitzung am 24.10.2012 formal auf sein Amt zu verpflichten.

Der Kreistag hat gemäß § 24 Abs. 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

4. Herr Kreisrat Salzer ist ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz und im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss (KT-Drucksache Nr. VIII-0037/1).

Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. VIII-0003 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung

geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.

5. Herr Kreisrat Salzer ist außerdem stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (KT-Drucksache Nr. VIII-0004).

Eine Neuwahl einzelner Mitglieder ist gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags möglich. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus. Soweit keine Einigung zu Stande kommen sollte wäre für die Wahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung das Verfahren des § 35 LKrO für die Wahl beschließender Ausschüsse anzuwenden (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0003 Ziffer 4).

5. Herr Kreisrat Salzer ist des Weiteren stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz (SpkG), die dem Kreistag angehören - KT-Drucksache Nr. VIII-0005). Aus dem Verwaltungsrat scheidet die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 18 Absatz 1 SpkG).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 16.09.2009 erfolgte hinsichtlich der Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Herrn Salzer ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG). Dies gilt gemäß § 18 Absatz 3 SpkG auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Das ist durch das Ausscheiden von Herrn Salzer nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Absatz 2 SpkG).

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Absatz 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Absatz 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den freiwerdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0003 Ziffer 4).

6. Herr Kreisrat Salzer ist schließlich weiterer Vertreter des Landkreises in der Verbandversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. (KT-Drucksache Nr. VIII-0014).
7. Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN wurde gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vor der Kreistagsitzung vorzulegen.